

Richtlinie zu § 22 SGB II in Schwerin

Vorschlag der Verwaltung zur Neufassung, Stand April 2012

I. Anmerkungen

1. Der Vorschlag der Verwaltung ist in sich stimmig.
2. Die radikale Abgrenzung von Nettokaltmiete, kalten Betriebskosten und Heizkosten je Quadratmeter multipliziert mit der konkreten Wohnungsgröße ist rechnerisch klar, verursacht aber Anwendungsprobleme, die den Betroffenen nicht erklärbar sind. Soll ein Mieter einer 25, 34, 47 oder 50 qm großen Wohnung umziehen müssen, obwohl seine Mietkosten die Summe der Beträge aus dem Berechnungsbeispiel zu Ziff. 3 des Entwurfs( S. 3) nicht übersteigt?
3. Auf Seite 2 des Entwurfs sollte in Satz 4 „pro qm“ nach „...4,75€...“ ergänzt werden.
4. Anwendungsbeispiele sollten zur Erläuterung für die Betroffenen und das Jobcenter beigefügt werden.

II. Fragen an die Verwaltung in Vorbereitung der Sitzung des SGW am 10.05.2012

1. Zu einer 35qm Wohnung, unsaniert: Die Kaltmiete beträgt €140,- (35 x 4,05 pro qm), die kalte Nebenkostenvorauszahlung €47,25 (35 x 1,35 pro qm) und die Heizkostenvorauszahlung €59,50 (35 x 1,70 pro qm) und damit insgesamt €243,75. Was wird gezahlt? Muss der Betroffene umziehen?
2. Zu einer 50qm großen Wohnung, von einer Person bewohnt, saniert: Die Kaltmiete beträgt €237,50 (50 x 4,75 pro qm), die kalte Nebenkostenvorauszahlung €62,50(50 x 1,25 pro qm) und die Heizkostenvorauszahlung €50,-(50 x 1,00 pro qm) und damit insgesamt €350,-. Was wird gezahlt? Worauf wird die Bagatellgrenze von 10€berechnet?
3. Warum wird der bundesweite Heizspiegel zugrunde gelegt? In Schwerin ist zwar kein kommunaler Heizspiegel vorhanden, aber der Heizspiegel von Neubrandenburg aus 2009 bildet die Bauweise hiesiger Plattenbauten insbesondere mit dortigen Einrohrheizungen exakt ab (allerdings liegen dann die Höchstgrenzen der Heizkosten entsprechender Wohnungen - Gebäude mit mehr als 1000 qm Wohnfläche mit Fernwärme - bei bis zu 1,75 pro qm)?
4. Warum werden in der Begründung zur Berechnung der Nettokaltmiete nicht die Anzahl der Wohnungen benannt, die in der Power Point Präsentation aufgelistet sind, und warum wird nicht erklärt, woher die Zahlen stammen (4910 Whg. Mietspiegel zu 22977 s WE bei BK-Vergleich)?
5. Kann eine einheitliche Obergrenze der Nettokaltmiete für alle Wohnungsgrößen überhaupt bestimmt werden, wenn kleinere Wohnungen oftmals einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen und der arithmetische Mittelwert bei ausdifferenzierten Mietspiegeln nicht die Gewähr dafür bietet, dass der abgebildete Wert als solcher tatsächlich den Schwerpunkt eines Mietpreises im einfachen Segment abbildet (so BSG, Urteil vom 13.4.2011, B 14 AS 85/09

R), auch wenn die hohe Anzahl von Wohnungen bis zu 60qm einen gewissen Ausgleich in der vorgelegten Berechnung bieten dürfte?

6. Was ist der Grund, dass die Verwaltung pauschale Prüfgrenzen ablehnt? Wenn die Ablehnung aufgrund der Befürchtung höherer Ausgaben begründet wird, die nicht durch Verwaltungsvereinfachung kompensiert werden, warum wird diese Befürchtung nicht artikuliert?

7. Gibt es Berechnungen oder Schätzungen zur Einsparung des städtischen Aufwands durch die neue Richtlinie im Verhältnis zur alten Regelung?

8. 434 WE der SWG im Mueßer Holz zahlen €1,33 kalte Betriebskosten pro qm lt. Auswertung. Fällt diese Überschreitung unter die Bagatellgrenze?

9. Wie werden die erhöhten Betriebskosten in den Hochhäusern in Lankow, in der Weststadt auf dem Dreesch, in Neu Zippendorf und im Mueßer Holz bewertet und berücksichtigt?

Die durchschnittlichen Betriebskosten liegen bereits ohne die Berücksichtigung der in Zukunft gesetzlich neu festgelegten Betriebskosten weit über 1,25€/m<sup>2</sup> (regelmäßige Trinkwasserkontrollen- Kostenannahmen noch nicht möglich) -

Gerade in den Teil- und unsanierten Hochhäusern wohnen sehr viele Empfänger von Leistungen der Unterkunft und Heizung.

Ebenso liegen in den unsanierten Wendebauten in Krebsförden, in denen eine große Anzahl von Hartz IV Empfängern leben, die Betriebskosten weit über 1,25€/m<sup>2</sup> (in der Spanne von 1,27-1,49€/m<sup>2</sup> betrifft es so weit bekannt bereits 315 vermietete Wohnungen.

Die gleiche Problematik finden wir in den 335 vermieteten Wohnungen in der Keplerstr.10, Kopernikusstr.1, Einsteinstr.10, Kantstr.34, Otto-von-Guericke-Str.26. (Betriebskosten durchschnittlich von 1,36-1,74€/m<sup>2</sup>).

10. Werden jährlich die Werte der Unterkunft (Nettokaltmiete und Betriebskosten) und die Werte der Heizkosten überprüft, in dem sie mit den aktuellen Abrechnungswerten der Vermieter abgeglichen werden und wenn notwendig dann neu festgesetzt? (Grund z.B. bei Kostensteigerungen)

Welche Auswertungsgrundlagen sollen dafür herangezogen werden? Welche Terminfestlegungen gibt es?

Wie und wann werden die Änderungen wenn notwendig veröffentlicht?

11. Wie und wann wird geprüft, ob genügend Wohnraum für Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung steht, der als angemessen definiert wird und noch auf dem Markt verfügbar ist?

Vollständige Rückbaumaßnahmen oder Teilrückbauten betreffen überwiegend die Wohnungen, die als angemessene definiert werden. Nach Teilrückbau verändern sich regelmäßig die Wohnflächen und die Nettomieten.

Des Weiteren könnten auch zukünftig trotz ausbleibender Teilentlastung der Altschulden lt. §6a AHG auf Grund der demographischen Entwicklung ganze Wohnblöcke leerstehend vom Markt genommen. Verstärkt und zielgerichtet sind Leer-Züge ganzer Wohnblöcke bzw. Aufgänge zwecks Kostenersparnis (Abtrennen von Medien, Ausbau der Zähler usw.) denkbar und bereits Praxis.

12. Wie viele Einzelprüfungen zur Angemessenheit der Betriebskosten und zur Angemessenheit der Heizkosten hat es in den Jahren 2010 und 2011 gegeben?

13. Wie viele gerichtliche Einsprüche gegen erlassene Bescheide wurden in 2010 und 2011 beantragt? Liegen bereits gerichtliche Entscheidungen vor und wenn wie sind diese ausgefallen?

14. Wie wird mit hohen Nachzahlungsabrechnungen für Heizkosten in heizungsintensiven Monaten bei unterjährigen Wohnzeiten verfahren? (z. B. Mietzeit als Abrechnungsgrundlage von September bis Dezember).

15. Wie erfolgen die Einweisungen/ Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters in die Veränderungen der Richtlinie?

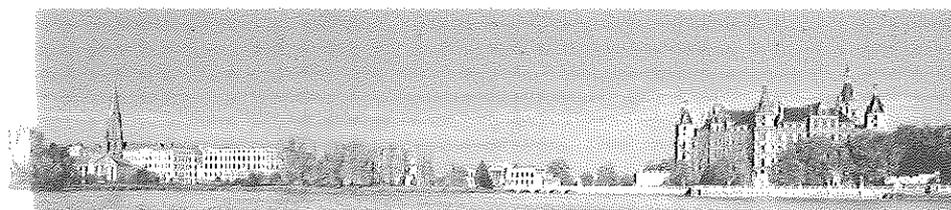
16. Wird es für die Mitarbeiter verschiedene Berechnungsmodelle als Arbeitshilfen geben und wenn, werden diese auch für die Betroffenen und die Öffentlichkeit einsehbar werden, damit Transparenz und Verständnis erreicht werden kann?

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass unterschiedliche Sachstände bei den Anwendern vorhanden und verschiedene Umgangsweisen mit der Richtlinie zu verzeichnen waren.

Ch. Schneider  
OV Vorsitzender  
Gret-Doris Klemkow

22.04.2012 / 27.04.2012/ 02.05.2012

---



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

**SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion**  
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2012-05-07

**Änderung der Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II - Leistungen für Unterkunft und Heizung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 2012 zur Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Zu einer 35qm Wohnung, unsaniert: Die Kaltmiete beträgt €140,- (35 x 4,05 pro qm), die kalte Nebenkostenvorauszahlung € 47,25 (35 x 1,35 pro qm) und die Heizkostenvorauszahlung € 59,50 (35 x 1,70 pro qm) und damit insgesamt € 243,75. Was wird gezahlt? Muss der Betroffene umziehen?

Für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft sind sowohl die Kosten der Nettokaltmiete als auch die der kalten Betriebskosten angemessen. Hinsichtlich der Kosten der Heizung kommt es auf die Gebäudegröße und die Art des Heizmittels an. Ohne diese Angaben ist eine Angemessenheitsprüfung nicht abschließend möglich.

Für den Fall, dass die Heizkosten nicht angemessen sein sollten, würde dies dem Betroffenen mitgeteilt und die Heizkosten maximal bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen. Aufforderungen zum Umzug werden grundsätzlich nicht ausgesprochen.

2.

Zu einer 50qm großen Wohnung, von einer Person bewohnt, saniert: Die Kaltmiete beträgt € 237,50 (50 x 4,75 pro qm), die kalte Nebenkostenvorauszahlung € 62,50 (50 x 1,25 pro qm) und die Heizkostenvorauszahlung €50,- (50 x 1,00 pro qm) und damit insgesamt € 350,-. Was wird gezahlt? Worauf wird die Bagatellgrenze von 10 € berechnet?

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0  
Internet-Adresse: www.schwerin.de  
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Erweiterte Öffnungszeiten Bürgerbüro:  
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
09:00 – 12:00 Uhr

**Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1**  
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11  
Haltestelle Hauptbahnhof  
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4  
und den Buslinien 12, 14  
Haltestelle Stadthaus

**Parkmöglichkeit:**  
Tiefgarage Stadthaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)  
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)  
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)  
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)  
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)  
HypoVereinsbank 19 046 385 (BLZ 200 300 00)

Für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft sind 214,20 € für die Nettokaltmiete angemessen, der Betrag wird um 23,30 € überschritten. Hinsichtlich der Betriebskosten beträgt die Angemessenheitsgrenze 56,25 €, der Betrag wird um 6,25 € überschritten. Hinsichtlich der Kosten der Heizung kommt es auf die Gebäudegröße und die Art des Heizmittels an. Ohne diese Angaben ist eine Angemessenheitsprüfung nicht abschließend möglich.

Als Kosten der Unterkunft würden somit anerkannt 214,20 € Nettokaltmiete, 56,25 € Betriebskosten, Heizkosten je nach Betrachtung.

Die Bagatellgrenze ist hier nicht einschlägig, da diese bei kumulierter Betrachtung der Bestandteile unbillige Härten vermeiden soll. Die Bagatellgrenze von 10 € findet somit nicht für jeden Einzelbestandteil Anwendung.

3.

Warum wird der bundesweite Heizspiegel zugrunde gelegt? In Schwerin ist zwar kein kommunaler Heizspiegel vorhanden, aber der Heizspiegel von Neubrandenburg aus 2009 bildet die Bauweise hiesiger Plattenbauten insbesondere mit dortigen Einrohrheizungen exakt ab (allerdings liegen dann die Höchstgrenzen der Heizkosten entsprechender Wohnungen - Gebäude mit mehr als 1000 qm Wohnfläche mit Fernwärme - bei bis zu 1,75 pro qm)?

Zur Bestimmung eines Grenzwertes für die Angemessenheit der Heizkosten hält es das Bundessozialgericht für zutreffend, bei Fehlen eines kommunalen Heizspiegels für das Gebiet des jeweiligen Trägers, den Bundesweiten Heizspiegel heranzuziehen (Urteil des BSG vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R – Randziffer 21). Die Heranziehung eines Heizspiegels einer anderen Gebietskörperschaft dürfte mit dem Gedanken, sich grundsätzlich an den hiesigen örtlichen Gegebenheiten zu orientieren, nicht vereinbar sein.

4.

Warum werden in der Begründung zur Berechnung der Nettokaltmiete nicht die Anzahl der Wohnungen benannt, die in der Power Point Präsentation aufgelistet sind, und warum wird nicht erklärt, woher die Zahlen stammen (4910 Whg. Mietspiegel zu 22977 s WE bei BK-Vergleich)?

Es handelt sich um eine Verwaltungsrichtlinie, die eine Entscheidungshilfe zur Ermessensausübung für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter darstellt. Es besteht zum Zwecke einer gleichmäßigen Beurteilung, einer einheitlichen Entscheidungspraxis und der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel das Erfordernis, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters Schwerin zu treffenden Ermessensentscheidungen durch diese norminterpretierende Richtlinie zu lenken. Die konkreten Datengrundlagen sind daher nicht von Bedeutung und insofern nicht in der Richtlinie abgebildet.

Die Datengrundlagen werden in der Einleitung der Richtlinie konkret benannt:

„Die Nettokaltmiete bestimmt sich nach dem Produkt der Berechnungsfaktoren

- einer fiktiven Wohnungsgröße,
- sowie dem mathematischen gewichteten Mittelwert des qualifizierten Mietspiegels 2012 /2013 der Landeshauptstadt Schwerin aus den Bauklassen eins mit 13 – 15 Ausstattungspunkten, zwei, drei und fünf sowie vier mit 13 – 15 Ausstattungspunkten“.

Für die kalten Betriebskosten beruht die Ermittlung der Angemessenheit auf einer Datenerhebung bei Wohnungsgesellschaften, -genossenschaften, -verwaltern und sonstigen Vermietern in der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Angemessenheitsprüfung für die Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Diesbezüglich erfolgt eine Orientierung am „Bundesweiten Heizspiegel“ (siehe Ausführungen unter Nr. 3).

5.

Kann eine einheitliche Obergrenze der Nettokaltmiete für alle Wohnungsgrößen überhaupt bestimmt werden, wenn kleinere Wohnungen oftmals einen höheren Quadratmeterpreis aufweisen und der arithmetische Mittelwert bei ausdifferenzierten Mietspiegeln nicht die Gewähr dafür bietet, dass der abgebildete Wert als solcher tatsächlich den Schwerpunkt eines Mietpreises im einfachen Segment abbildet (so BSG, Urteil vom 13.4.2011, B 14 AS 85/09 R), auch wenn die hohe Anzahl von Wohnungen bis zu 60qm einen gewissen Ausgleich in der vorgelegten Berechnung bieten dürfte?

Nach hiesiger Auffassung und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ist die Heranziehung des qualifizierten Mietspiegels grundsätzlich die zutreffende Herangehensweise an die Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Mit der nunmehr vorgelegten Fassung der Richtlinie werden alle Baualtersklassen berücksichtigt und es erfolgt eine Gewichtung aufgrund der Berücksichtigung der Häufigkeit der Wohnungen. Mit dieser Art der Betrachtung greift die Landeshauptstadt Schwerin auch einen Hinweis des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern zur Richtlinie 2008/2009 auf.

6.

Was ist der Grund, dass die Verwaltung pauschale Prüfgrenzen ablehnt? Wenn die Ablehnung aufgrund der Befürchtung höherer Ausgaben begründet wird, die nicht durch Verwaltungsvereinfachung kompensiert werden, warum wird diese Befürchtung nicht artikuliert?

Für die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eines planmäßigen Vorgehens im Sinne der systematischen Ermittlung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichszeitraum (Urteil des BSG vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R). Für pauschale Festlegungen bleibt insoweit kein Raum. Befürchtungen hinsichtlich erhöhter Ausgaben bestehen nicht, da nach hiesiger Einschätzung Pauschalen schon dem Grunde nach nicht sachgerecht wären.

7.

Gibt es Berechnungen oder Schätzungen zur Einsparung des städtischen Aufwands durch die neue Richtlinie im Verhältnis zur alten Regelung?

Es wird nach wie vor nicht erwartet, dass durch die Anwendung der neuen Richtlinie Einsparungen erzielt werden, vielmehr ist mit einer Ausgabensteigerung von 1-5% zu rechnen, welche lediglich durch eine sinkende Zahl Hilfebedürftiger abgemildert werden könnte.

8.

434 WE der SWG im Mueßer Holz zahlen € 1,33 kalte Betriebskosten pro qm lt. Auswertung. Fällt diese Überschreitung unter die Bagatellgrenze?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Im Übrigen ist nicht jede betrachtete Wohneinheit grundsätzlich die eines Beziehers von Grundserviceleistungen.

9.

Wie werden die erhöhten Betriebskosten in den Hochhäusern in Lankow, in der Weststadt auf dem Dreesch, in Neu Zippendorf und im Mueßer Holz bewertet und berücksichtigt? Die durchschnittlichen Betriebskosten liegen bereits ohne die Berücksichtigung der in Zukunft gesetzlich neu festgelegten Betriebskosten weit über 1,25 €/m<sup>2</sup> (regelmäßige Trinkwasserkontrollen- Kostenannahmen noch nicht möglich) - Gerade in den teilsanierten und unsanierten Hochhäusern wohnen sehr viele Empfänger von Leistungen der Unterkunft und Heizung. Ebenso liegen in den unsanierten Wendebauten in Krebsförden, in denen eine große Anzahl von Hartz IV Empfängern leben, die Betriebskosten weit über 1,25 €/m<sup>2</sup> (in der Spanne von 1,27-1,49 €/m<sup>2</sup> betrifft es so weit bekannt bereits 315 vermietete Wohnungen. Die gleiche Problematik finden wir in den 335 vermieteten Wohnungen in der Keplerstr.10, Kopernikusstr.1, Einsteinstr.10, Kantstr. 34, Otto-von-Guericke-Str. 26. (Betriebskosten durchschnittlich von 1,36-1,74 €/m<sup>2</sup>).

Die Richtlinie dient zum einen der Festlegung der Grenzen der Angemessenheit in der ganzen Stadt Schwerin und zum anderen als Entscheidungshilfe zur Ermessensausübung für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Jobcenters (siehe Ausführungen unter Nr. 4). Das hierbei nicht jede einzelne Besonderheit berücksichtigt werden kann, liegt in der Natur der Sache. Um aber vereinzelt höhere Kosten zu berücksichtigen, wurde unter Berücksichtigung der Anzahl der Wohneinheiten ein entsprechendes Wichtungsmerkmal in die Berechnung einbezogen (siehe Ausführungen unter Nr. 5). Nach Rücksprache mit den Wohnungsunternehmen im Rahmen der Datenerhebung lässt sich aber feststellen, dass es insbesondere hinsichtlich der Höhe der Betriebskosten in der Vergangenheit kaum Probleme gegeben hat. Letztlich lässt sich aber auch diese Frage nicht pauschal beantworten, es bedarf entsprechender Einzelfallprüfungen und Entscheidungen im Rahmen des hier auszuübenden Ermessens (siehe oben).

10.

Werden jährlich die Werte der Unterkunft ( Nettokaltmiete und Betriebskosten) und die Werte der Heizkosten überprüft, in dem sie mit den aktuellen Abrechnungswerten der Vermieter abgeglichen werden und wenn notwendig dann neu festgesetzt? ( Grund z.B. bei Kostensteigerungen) Welche Auswertungsgrundlagen sollen dafür herangezogen werden? Welche Terminfestlegungen gibt es?

Wie und wann werden die Änderungen wenn notwendig veröffentlicht?

Wie auch in den vergangenen Jahren werden nach Inkrafttreten der Richtlinie und nach den jährlichen Betriebskostenabrechnungen Gespräche mit dem Jobcenter über die Praktikabilität der Richtlinie in der Praxis und den hiesigen Wohnungsunternehmen mit Blick auf die Kostenentwicklung stattfinden. Einen konkreten Zeitplan hierzu gibt es nicht. Basis der Gespräche werden die Daten der Wohnungsunternehmen sein. Da hinsichtlich der Nettokaltmiete eine Orientierung am Mietspiegel 2012/2013 erfolgt, ist diesbezüglich keine Veränderung im Jahr 2013 geplant.

Da eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin vorgesehen ist, werden auch entsprechende Änderungen öffentlich gemacht werden.

11.

Wie und wann wird geprüft, ob genügend Wohnraum für Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung steht, der als angemessen definiert wird und noch auf dem Markt verfügbar ist? Vollständige Rückbaumaßnahmen oder Teilrückbauten betreffen überwiegend die Wohnungen, die als angemessene definiert werden. Nach Teilrückbau verändern sich regelmäßig die Wohnflächen und die Nettomieten.

Des Weiteren könnten auch zukünftig trotz ausbleibender Teilentlastung der Altschulden lt. §6a AHG auf Grund der demographischen Entwicklung ganze Wohnblöcke leerstehend vom Markt genommen. Verstärkt und zielgerichtet sind Leer-Züge ganzer Wohnblöcke bzw. Aufgänge zwecks Kostenersparnis (Abtrennen von Medien, Ausbau der Zähler usw.) denkbar und bereits Praxis.

Es wird als bekannt unterstellt, dass städteplanerische bzw. wohnungswirtschaftliche oder betriebswirtschaftliche Erwägungen und Entscheidungen nicht Inhalte der Bestimmungen des SGB II sind, insofern können diese Fragen bzw. Bedenken durch den Sozialbereich der Stadtverwaltung weder kommentiert noch beantwortet werden.

12.

Wie viele Einzelprüfungen zur Angemessenheit der Betriebskosten und zur Angemessenheit der Heizkosten hat es in den Jahren 2010 und 2011 gegeben?

Die Angemessenheit der Betriebs- und Heizkosten wurde bei jedem Neuantrag und jedem Weiterbewilligungsantrag in den Jahren 2010 und 2011 geprüft. Zudem erfolgten die Prüfungen bei der Bearbeitung der Betriebskostenabrechnungen, bei jeder Änderung der Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten und bei jeder Änderung der Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

Bei einem Antragsaufkommen für das Jahr 2010 von 19.497 Anträgen und für das Jahr 2011 von 20.689 Anträgen bedeutet das, dass in jedem Jahr mindestens 60.000 Angemessenheitsprüfungen zu Betriebs- und Heizkosten erfolgt sind.

13.

Wie viele gerichtliche Einsprüche gegen erlassene Bescheide wurden in 2010 und 2011 beantragt? Liegen bereits gerichtliche Entscheidungen vor und wenn wie sind diese ausgefallen?

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 558 und im Jahr 2011 490 Klagen vor einem deutschen Sozialgericht gegen das Jobcenter Schwerin erhoben.

Der Anteil, der die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II betrifft, ist nicht auszumachen. Aufgrund einer Programmumstellung im Wege der Gesetzesreform 2011 sind die Klageunterteilungen für § 22 SGB II entfernt worden. Das heißt, wenn die Klagen seit der Programmumstellung nicht bearbeitet worden sind, und eine Klagegrundzuordnung erfolgt ist, werden sie statisch nicht als KdU-Klagen erfasst.

Mit Blick auf die erledigten Klagen im Jahr 2011 lässt sich sagen, dass von 24 Klagen wegen der Angemessenheit der Grundmiete sich 18 durch Rücknahmen erledigt haben; in 4 Fällen war das Jobcenter unterlegen. Von 26 Klagen wegen Angemessenheit der Heiz- und Nebenkosten haben sich 11 durch Rücknahme erledigt; bei 12 Verfahren ist es zu einem Vergleich oder Anerkenntnis gekommen.

Hinsichtlich der Klageerfolge/-aussichten gibt es folgendes anzumerken:

Klagen wegen einer Absenkung auf die Angemessenheit der Grundmiete haben kaum Aussicht auf Erfolg, weil die Richtlinie der Stadt für schlüssig gehalten wird. Allein hinsichtlich der Heizkosten haben die Klägerinnen und Kläger gute Erfolgsaussichten. Die Gewährung von pauschalen Heizkosten nach einer Absenkung bzw. die Nichtübernahme/teilweise Übernahme von Nachforderungen unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit ist nach gängiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts rechtswidrig.

Entscheidend sind nach dem BSG allein die Werte aus dem Heizkostenspiegel. In diesen Gerichtsverfahren kommt es daher regelmäßig zu Vergleichen bzw. Anerkennnissen.

14.

Wie wird mit hohen Nachzahlungsabrechnungen für Heizkosten in heizungsintensiven Monaten bei unterjährigen Wohnzeiten verfahren? ( z. B. Mietzeit als Abrechnungsgrundlage von September bis Dezember).

Bei den Betriebskostenabrechnungen für heizintensive Monate gibt es in der Bearbeitung keinen Unterschied zu denen, die ein ganzes Abrechnungsjahr umfassen. Neukunden im SGB II werden mit einer Frist von 6 Monaten zu den Höchstgrenzen für Betriebs- und Heizkosten belehrt, sodass in der Regel die tatsächlich anfallenden Nachzahlungen für Heizkosten übernommen werden, die gleiche Frist gilt für Kunden, die aus einer Bedarfsgemeinschaft ausziehen. Zieht ein Kunde im laufenden Leistungsbezug um, wird im Folgejahr – zum Zeitpunkt des Einganges der Betriebskostenabrechnungen – das gesamte Jahr betrachtet, sodass dadurch ein Ausgleich zwischen heizintensiven und heizarmen Monaten erfolgen kann.

15.

Wie erfolgen die Einweisungen/ Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters in die Veränderungen der Richtlinie?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Schwerin wurden und werden auf regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen durch die Teamleiterinnen und Teamleiter, nach vorheriger Absprache mit der Bereichsleitung, mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut gemacht und zur Umsetzung geschult.

16.

Wird es für die Mitarbeiter verschiedene Berechnungsmodelle als Arbeitshilfen geben und wenn, werden diese auch für die Betroffenen und die Öffentlichkeit einsehbar werden, damit Transparenz und Verständnis erreicht werden kann?

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass unterschiedliche Sachstände bei den Anwendern vorhanden und verschiedene Umgangsweisen mit der Richtlinie zu verzeichnen waren.

Die neue Richtlinie enthält ein für die Landeshauptstadt übliches Berechnungsbeispiel. Weitere Berechnungsmodelle sind nach hiesiger Einschätzung weder geboten noch erforderlich, da die Richtlinie lediglich eine Entscheidungshilfe zur Ermessensausübung für die Verwaltungsmitarbeiter darstellt. Eine Einschränkung des den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zustehenden Ermessens durch Berechnungsvorgaben wäre im Zweifel rechtswidrig.

Die rechtskonforme Umsetzung der Bestimmungen aus dem SGB II mit Hilfe zur Entscheidung durch die Richtlinie wird durch die Fach- und Dienstaufsicht der Geschäftsführerin des Jobcenters Schwerin gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Gramkow